

ERLAUBNISBEFREIUNG FÜR PRODUKTAKZESSORISCHE VERSICHERUNGSVERMITTLER

1. Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen?	1
2. Unter welchen Voraussetzungen wird die Erlaubnisbefreiung erteilt?	1
3. Wann ist der Gewerbetreibende ein sog. produktakzessorischer Versicherungsvermittler?	2
4. Was ist zu beachten, wenn der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines anderen Versicherungsvermittlers tätig wird?	2
5. Welchen Anforderungen muss die Berufshaftpflichtversicherung genügen?	3
6. Muss ein produktakzessorischer Vermittler eine Sachkundeprüfung bei der IHK ablegen?	3
7. Wer ist Antragsteller?	3
8. Wo kann man die Erlaubnisbefreiung und Registrierung beantragen?	4
9. Was steht in dem Register?	4
10. Kann sich ein produktakzessorischer Vermittler in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen?	5
11. Kann eine Erlaubnisbefreiung auch erteilt werden, wenn gleichzeitig noch andere, nicht akzessorische Versicherungsprodukte vermittelt werden?	5
12. Was passiert, wenn man die Erlaubnisbefreiung und Registrierung nicht vornehmen lässt?	5
13. Gibt es auch Versicherungstypen, deren Vermittlung ohne Erlaubnisbefreiung und Registrierung möglich ist?	5
14. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?	6
15. Gelten die Beratungs- und Dokumentationspflichten für alle Versicherungsvermittler?	7

1. Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen?

Versicherungsvermittler, die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln (sog. produktakzessorische Versicherungsvermittler), haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe dazu Punkt 2) die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen. Es besteht zudem die Pflicht, sich im Versicherungsvermittlerregister registrieren zu lassen.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird die Erlaubnisbefreiung erteilt?

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen befreit die zuständige IHK von der Erlaubnispflicht:

- Der Versicherungsvermittler stellt einen schriftlichen Antrag auf Befreiung. Die IHK stellt für diesen Vorgang entsprechende Standardformulare zur Verfügung.
- Die Vermittlung von Versicherungen dient als Ergänzung der im Rahmen der jeweiligen Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, sog. Akzessorietät (siehe dazu Punkt 3).

- c) Die Versicherungsvermittlung erfolgt unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen (siehe dazu Punkt 4).
- d) Nachweis einer geeigneten Berufshaftpflichtversicherung (siehe dazu Punkt 5)
- e) Schriftliche Erklärung des/der Auftraggeber(s), dass der Gewerbetreibende zuverlässig ist, nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt und über eine angemessene Qualifikation im Bereich Versicherungsvermittlung verfügt.

3. Wann ist der Gewerbetreibende ein sog. produktakzessorischer Versicherungsvermittler?

Versicherungen sind produktakzessorisch, wenn sie als Zusatzleistungen zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung vermittelt werden und ein Risiko abdecken, das aus Besitz, Gebrauch oder Inanspruchnahme der Ware/Dienstleistung folgt.

Das Merkmal der Produktakzessorietät ist nach dem Willen des Gesetzgebers eng auszulegen.

Produktakzessorietät ist gegeben bei der im Kfz-Handel üblichen Vermittlung von

- Haftpflichtversicherungen,
- Teil-/Vollkaskoversicherungen,
- Garantie-/Reparaturversicherungen,
- Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherungen,
- Insassenunfallversicherungen,
- GAP-Versicherungen.

Produktakzessorisch ist in der Regel auch die Vermittlung von

- Lebensversicherungen als Sicherheit bei Abschluss von Darlehensverträgen (betrifft Darlehensvermittler gem. § 34c GewO),
- Sterbegeldversicherungen durch Bestattungsunternehmen,
- Vermittlung von Restschuldversicherungen für den Fall der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit bei Darlehensvermittlern mit Erlaubnis gem. § 34c GewO.

Keine Produktakzessorietät hingegen liegt vor

- bei der Vermittlung einer Hausratversicherung durch ein Kreditinstitut bei Aufnahme eines Hausbaudarlehens oder
- bei der Vermittlung von Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit dem Prägen und dem Verkauf von Kurzzeit-/Ausfuhrkennzeichen und Mofakennzeichen durch Schilderpräger.

4. Was ist zu beachten, wenn der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines anderen Versicherungsvermittlers tätig wird?

Wird die Tätigkeit im Auftrag eines anderen Versicherungsvermittlers durchgeführt, kann eine Erlaubnisbefreiung des produktakzessorischen Versicherungsvermittlers nur dann erfolgen, wenn der auftraggebende Versicherungsvermittler (sog. „Obervermittler“) eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung innehat. Nicht möglich ist eine Erlaubnisbefreiung, wenn der Obervermittler z.B. als gebundener Versicherungsvertreter oder selbst als produktakzessorischer Versicherungsvermittler registriert ist.

Es wird unterschieden zwischen der Tätigkeit als „produktakzessorischer Versicherungsvertreter“ und als „produktakzessorischer Versicherungsmakler“. Der Typus des produktakzessorischen Vermittlers hängt dabei unmittelbar von dem des auftraggebenden Vermittlers ab. Dieser sog. „Obervermittler“ kann den produktakzessorischen Vermittler nicht anders beauftragen, als er selbst tätig wird.

5. Welchen Anforderungen muss die Berufshaftpflichtversicherung genügen?

Bei der erforderlichen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung müssen Mindestversicherungssummen von 1.300.380,00 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres vereinbart sein. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich seit dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex. Die Haftpflichtversicherung muss unabhängig von einer Auslandstätigkeit des Vermittlers für das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Der Nachweis gegenüber der IHK erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherungsunternehmens, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, nicht GbR):

Ist der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig, muss zusätzlich für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft ein Versicherungsvertrag nach Maßgabe der o.g. Vorschriften abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

6. Muss ein produktakzessorischer Vermittler eine Sachkundeprüfung bei der IHK ablegen?

Nein. Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern und –maklern mit Erlaubnis muss der produktakzessorische Vermittler keine besondere Sachkunde nachweisen und deshalb auch nicht an einer IHK-Sachkundeprüfung teilnehmen.

Der produktakzessorische Vermittler bietet in der Regel wenige Versicherungen an und kann gerade aufgrund seiner Haupttätigkeit die Risiken seiner Produkte einschätzen. Damit kann er auch nach Ansicht des Gesetzgebers die entsprechende Versicherung beurteilen.

Für die angemessenen versicherungsspezifischen Kenntnisse des produktakzessorischen Vermittlers hat der auftraggebende Versicherungsvermittler oder das auftraggebende Versicherungsunternehmen zu sorgen. Ein Wissensstand, wie er für die Sachkundeprüfung vorgeschrieben wird, ist hierbei nicht erforderlich. Ausreichend sind Kenntnisse, die der Komplexität der jeweiligen Versicherung gerecht werden. Eine präventive Überprüfung durch die zuständige IHK erfolgt nicht.

7. Wer ist Antragsteller?

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG) ist die Erlaubnisbefreiung für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch für den Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (KG), sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist. Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnisbefreiung erhalten.

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (z.B. der/die Geschäftsführer bei der GmbH), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

8. Wo kann man die Erlaubnisbefreiung und Registrierung beantragen?

Zuständig ist in beiden Fällen die Industrie- und Handelskammer am Hauptsitz des produktakzessorischen Vermittlers. Maßgeblich ist also nicht die Niederlassung des auftraggebenden Versicherungsvermittlers oder Versicherungsunternehmens!

9. Was steht in dem Register?

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

- der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- das Geburtsdatum,
- die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird
 - als Versicherungsmakler
 - mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
 - als Versicherungsvertreter
 - mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung,
 - mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
- oder
 - als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
- die betriebliche Anschrift,
- die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3,
- bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,
- der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,
- die Geburtsdaten dieser eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Name und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittler-tätigkeiten zuständig sind.

10. Kann sich ein produktakzessorischer Vermittler in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen?

Nein. Es gibt keine Doppelregistrierung! Ein Versicherungsvermittler, der von den Voraussetzungen her sowohl produktakzessorischer als auch gebundener Vermittler ist, kann sich nicht gleichzeitig als „Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung“ und als „gebundener Versicherungsvertreter“ registrieren lassen.

Ein produktakzessorischer Versicherungsvermittler kann jedoch, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, alternativ zur Registrierung als produktakzessorischer Vermittler als gebundener Versicherungsvertreter oder auch als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis ins Register eingetragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Versicherungsvermittler. Es müssen dazu jedoch die jeweils erforderlichen Nachweise vorgelegt und das entsprechende Verfahren durchlaufen werden. Vgl. Sie hierzu unsere gesonderten Merkblätter für das Erlaubnisverfahren bzw. die Registrierung als gebundener Versicherungsvermittler.

Info: Die sogenannten „gebundenen Versicherungsvertreter“ arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird. Gebundene Vermittler bedürfen keiner Erlaubnis. Notwendig hingegen ist die Registrierung. Diese erfolgt über das/die Versicherungsunternehmen.

11. Kann eine Erlaubnisbefreiung auch erteilt werden, wenn gleichzeitig noch andere, nicht akzessorische Versicherungsprodukte vermittelt werden?

Für die Erlaubnisbefreiung ist erforderlich, dass alle vermittelten Versicherungsprodukte als produktakzessorisch betrachtet werden. Werden darüber hinaus noch weitere, nicht akzessorische Versicherungen angeboten, kann keine Erlaubnisbefreiung erfolgen. In diesen Fällen muss entweder eine Erlaubnis und Registrierung als Versicherungsvermittler beantragt werden oder eine Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

12. Was passiert, wenn man die Erlaubnisbefreiung und Registrierung nicht vornehmen lässt?

Es darf grundsätzlich nur der Gewerbetreibende Versicherungen vermitteln, der eine Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiung hat und registriert ist. Wer sich nicht oder nicht rechtzeitig eine Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiung verschafft und die Registereintragung nicht ordnungsgemäß vornehmen lässt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR und einem Berufsverbot rechnen.

13. Gibt es auch Versicherungstypen, deren Vermittlung ohne Erlaubnisbefreiung und Registrierung möglich ist?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Versicherungsvermittlung ohne Erlaubnisbefreiung und Registrierung möglich. Der Gesetzgeber befreit zunächst die sog. **Bagatellvermittler**. Dies sind Gewerbetreibende, die:

- nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln
- ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind
- wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit der Reise gewährt wird
- wenn die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt
- die Prämie je Person abweichend vom vorangegangenen Punkt einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

und

und

und

Die genannten Voraussetzungen müssen gemeinsam bzw. **gleichzeitig** vorliegen!

Regelmäßig werden die folgenden Personengruppen den Ausnahmetatbestand erfüllen, was der Gewerbetreibende ggf. nachweisen muss:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer);
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);
- Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantieversicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung);
- Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung).

Von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Gewerbetreibende,

- die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen (Risikolebensversicherungen) im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

14. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Der Versicherungsvermittler muss dem Kunden beim ersten Geschäftskontakt umfangreiche Informationen klar und verständlich in Textform mitteilen (zu den Informationen im Einzelnen lesen Sie bitte unser gesondertes Merkblatt).

15. Gelten die Beratungs- und Dokumentationspflichten für alle Versicherungsvermittler?

Grundsätzlich ja. Eine **Ausnahme** wird bei den sogenannten **Bagatellvermittlern** (siehe Punkt 13) gemacht. Begünstigt sind also die Reisebüros hinsichtlich der Vermittlung von Reisezusatzversicherungen. Aber auch andere Gewerbetreibende, die zum Beispiel im Versand- und Einzelhandel Garantiever sicherungen zur Verlängerung der Gewährleistung oder im Elektrohandel Garantie- und Reparaturversicherungen vermitteln, fallen unter den neuen Befreiungstatbestand.

Die anderen Vermittlergruppen, die weder der Erlaubnis- noch der Registrierungspflicht unterliegen (vergleiche Punkt 13 – Bausparverträge und Restschuldversicherungen), sind nicht befreit und müssen daher entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beraten und dokumentieren.

Hinweis:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf unserer Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.